

Satzung

des Vereins „Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. im Landkreis Altenkirchen/Ww“.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. im Landkreis Altenkirchen/Ww“.
2. Der Sitz des Vereins ist 57537 Mittelhof - Steckenstein.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Montabaur eingetragen.

§ 2

Aufgabe und Zweck

1. Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Förderung aller Massnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Hilfe für Menschen mit geistiger Behinderung aller Altersstufen bedeuten. Der Verein kann geeignete Einrichtungen bei Bedarf selbst schaffen, unterhalten und betreiben. Diese Einrichtungen stehen im Rahmen ihres Auftrages auch anderen Behinderungsformen offen.
2. Der Verein wird sich mit allen geeigneten Mitteln für ein besseres Verständnis der Öffentlichkeit gegenüber den Problemen von Menschen mit geistiger Behinderung einsetzen.
3. Der Verein legt Wert auf enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten, konfessionellen und wissenschaftlichen Institutionen ähnlicher Zielsetzung.
4. Der Verein betrachtet es als seine Aufgabe, den Meinungs- und Erfahrungsaustausch von Eltern, Familien und Freunden von Menschen mit geistiger Behinderung sowie mit Fachleuten zu pflegen und auf eine gute Zusammenarbeit hinzuwirken.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 52 und 53 der Abgabenordnung in der Fassung vom 1. Januar 1994. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch überhöhte Auslagenerstattung oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch

1. Mitgliedsbeiträge,
2. Geld- und Sachspenden,
3. Fördermittel und Subventionen, insbesondere Entgelte für die von ihm betriebenen Einrichtungen
4. Erlöse aus Sammlungen, Werbeaktionen, Veranstaltungen etc.,
5. sonstige Zuwendungen .

§ 5

Buchführung und Kostenrechnung

1. Solange und soweit der Verein die von ihm betriebenen Einrichtungen selbst führt, führt er die Kostenrechnung nach den Grundsätzen der kaufmännischen doppelten Buchführung. Die Buchführung muss zusammen mit der Bestandsaufnahme die Aufstellung von Jahresabschlüssen gestatten. Vor Beginn des Wirtschaftsjahres soll durch den Vorstand ein Wirtschaftsplan aufgestellt und beschlossen werden. Das Nähere regelt eine Dienstanweisung ,die vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsausschuss beschlossen wird.
2. Der Jahresabschluss des Vereins ist nach kaufmännischen Grundsätzen aufzustellen.
3. Der Jahresabschluss soll binnen 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres durch einen sachverständigen Abschlußprüfer (z.B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) geprüft sein. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung .Dabei sollen auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die Entwicklung der Vermögens-und Ertragslage sowie die Ursachen für Verluste geprüft werden.
4. Der Abschlussprüfer wird vom Vorstand bestellt.
5. Das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung ist dem Rechnungsprüfungsausschuss vorzulegen und mit dessen Stellungnahme in der Mitgliederversammlung zu behandeln.

§ 6

Mitgliedschaft

1. Mitglieder können juristische und natürliche Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand. Bei Ablehnung des Antrags ist binnen einer Woche nach Zustellung Einspruch an die Mitgliederversammlung möglich.
3. Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag von beliebiger Höhe an die Vereinskasse. Der Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. In besonderen Härtefällen kann auf An-

trag der Mindestmitgliederbeitrag durch den Vorstand auf eine bestimmte Zeit ermässigt oder erlassen werden.

4. Die Mitgliedschaft erlischt :
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung, die nur zum Schluß des Kalenderjahres ausgesprochen werden kann.
 - b) durch Ausschluss durch den Vorstand , gegen den binnen einer Woche nach Zustellung Einspruch an die Mitgliederversammlung möglich ist,
 - c) wenn mindestens zwei Jahresbeiträge nicht bezahlt wurden und 1 mal nachweisbar erfolglos gemahnt wurde
 - d) durch Tod .
5. Der Ausschluss kann zum Schluss des Kalenderjahres, aber auch zu einem früheren Termin erklärt werden.
6. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung ihrer Beiträge und sonstiger Zuwendungen an den Verein. Sie haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 7

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind :
 - a.) die Mitgliederversammlung,
 - b.) der Vorstand
 - c.) der Rechnungsprüfungsausschuss.
2. Als weitere Organe sind durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes einrichtbar:
 - a.) Eltern- und Fachbeiräte
 - b.)Arbeitsausschüsse

§ 8

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangt. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 20 Kalendertagen. Anträge zur Änderung der Tagesordnung sind bis spätestens 5 Kalendertage vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.
2. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und von dem Vorsitzenden sowie dessen Stellvertretern und einem weiteren Vorstandsmitglied unterschrieben.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Ein Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied unter Vorlage einer Vollmacht bei der

Stimmabgabe vertreten lassen. Von mehreren Vollmachten für ein Mitglied kann nur eine berücksichtigt werden.

4. Die Mitgliederversammlung beschliesst mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Mitgliederversammlung beschliesst vor allem über grundsätzliche Fragen, insbesondere über Satzungsänderungen, über den Vereinshaushalt und die Entlastung des Vorstandes. Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung angekündigt werden und bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der erschienen Mitglieder. Das gleiche gilt für die Auflösung und Aufhebung des Vereins.

§ 9

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu weiteren neun Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit, höchstens auf 5 Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Zur Kontaktpflege zwischen Vorstand und den Einrichtungen der LEBENSHILFE können zwei bei diesen Einrichtungen beschäftigte Personen (Angestellte, Arbeiter oder freiberufliche Mitarbeiter) dem Vorstand angehören. Diese Vorstandsmitglieder, soweit vorhanden, dürfen nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören.
2. Wahlberechtigt sind die Mitglieder, die spätestens 2 Monate vor Absendung der Einladung zur Mitgliederversammlung einen Antrag auf Mitgliedschaft gestellt haben, der gem. §5(2) nicht abgelehnt ist.
3. Der Vorstand wählt drei stellvertretende Vorsitzende. Der Vorsitzende und seine drei Stellvertreter bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
4. Der geschäftsführende Vorstand kann mit der Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer beauftragen.
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der Aufgabenverteilung, Beschlußfähigkeit usw. zu regeln sind.
6. Bei Ausfall eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.
7. Bei Abstimmungen im Vorstand, bei denen zwischen den Vorstandsmitgliedern Stimmengleichheit vorhanden ist, gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
8. Der geschäftsführende Vorstand gem. Abs. 2 entscheidet mit mindestens 3 Stimmen zu einer Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Gesamtvorstand.
9. Betroffene Eltern, Angehörige oder Sorgeberechtigte sollten im Vorstand die Mehrheit haben.

§ 10

Der Rechnungsprüfungsausschuss

1. Der Rechnungsprüfungsausschuß - Kassenprüfer - wird von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit, höchstens auf fünf Jahre gewählt. Seine Amtszeit endet in jedem Fall mit der des Vorstandes.
2. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 4 Mitgliedern, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen.
3. Die Rechnungsprüfung erstreckt sich insbesondere darauf, ob die Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt sind, der Jahresabschluß und die Vermögensnachweise ordnungsgemäß aufgestellt sind.

§ 11

Eltern- und Fachbeiräte

1. Zur fachlichen Beratung sowie zur Pflege der Verbindung mit Behörden, Wohlfahrtsverbänden, Nachbarorganisationen und wissenschaftlichen Vereinigungen kann dem Vorstand ein Beirat zugeordnet werden.
2. Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand bestellt.
3. Beiratsmitglieder treten nach Bedarf zusammen und beraten bei gegebener Veranlassung mit dem Vorstand gemeinsam.
4. Die Mitwirkung in einem Beirat ist nicht an die Mitgliedschaft gebunden. Der Beirat ist zur Mitgliederversammlung einzuladen.

§ 12

Arbeitsausschüsse

Zur Prüfung wichtiger Fragen und zur Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Arbeitsausschüsse wählen, die durch Fachleute erweitert werden können, welche nicht selbst Mitglieder des Vereins sind.

§ 13

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 14

Vereinsvermögen

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen an den Verein „Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V.“ Sitz in Marburg, der als gemeinnützig anerkannt ist. Sollte diese Vereinigung nicht mehr bestehen, so wird das verbleibende Vereinsvermögen auf solche Einrichtungen oder Vereinigungen übertragen, die gleichen oder ähnlichen Zwecken dienen. Hierüber beschließt die Mitgliederversammlung.

Diese Satzung tritt laut Beschluß der Mitgliederversammlung vom 13. November 1999 am 14. November 1999 in Kraft.